

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. April 1975

Nummer 29

Glied - Nr.	Datum	Inhalt	Seite
763	17. 9. 1974	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster	262
763	17. 9. 1974	Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster	263

763

**Satzung
zur Änderung der Satzung
der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät
Versicherung der Sparkassen, Münster**

Vom 17. September 1974

Der Verwaltungsrat der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 17. September 1974 auf Grund des § 9 Abs. 2 Nr. 15 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 60) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vom 23. 10. 1969 (GV. NW. 1970 S. 60) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die durch Königliche Verordnung vom 5. Januar 1836 entstandene „Westfälische Provinzial-Feuersozietät“ (nachstehend Feuersozietät genannt) ist ein auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beruhendes Versicherungsunternehmen mit den Rechten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des Preußischen Gesetzes betr. die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910 (PrGS. NW. S. 200). Sie führt die Zusatzbezeichnung „Versicherung der Sparkassen“.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Feuersozietät betreibt in enger Zusammenarbeit mit den Sparkassen im Interesse des gemeinen Nutzens und nicht zu Erwerbszwecken die Schaden- und Unfallversicherung.“

3. § 4 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gewährträgerversammlung kann bestimmen, daß die bereitgestellten Mittel angemessen zu verzinsen sind.“

4. § 4 Abs. 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Vor Auffüllung der Sicherheitsrücklagen dürfen Beträge für Beitragsrückerstattungen nur eingesetzt werden, wenn die Gewährträgerversammlung dies beschließt.“

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„Organe der Feuersozietät sind die Gewährträgerversammlung der Verwaltungsrat und der Vorstand.“

6. § 8 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„bis zu 32 Mitgliedern, von denen 10 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, je 5 vom Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband und der Westdeutschen Landesbank – Girozentrale – entsandt und 12 von der Belegschaft der Feuersozietät und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt gewählt werden.“

7. § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Versicherungsnehmer der Feuersozietät sein.“

8. In § 8 treten an die Stelle der Absätze 4 bis 7 die folgenden Absätze 4 bis 8:

„(4) Die Vertreter der Belegschaft werden von der Belegschaft wie folgt gewählt:

1. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens 10 von 12 Belegschaftsvertretern müssen der Belegschaft angehören und das passive Wahlrecht zu deren Personalrat besitzen. Die anderen Belegschaftsvertreter müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.

2. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Für die Vertreter der Belegschaft, die ihr nicht angehören müssen, können auch die bei der Feuersozietät und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vertretenen

Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen.

3. Die Wahl ist eine Personenwahl; sie erfolgt durch Ankreuzen von bis zu zwölf Bewerbern auf einer Liste, die alle Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge enthält. Für die Wahl ist im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes dauert das Amt bis zum Eintritt des nachfolgenden Mitgliedes fort.

(6) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet:

a) bei einem entsandten Mitglied mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist, oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Entsendung erfolgte, worüber die entsendende Stelle entscheidet.

b) bei einem Belegschaftsvertreter mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Feuersozietät und der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt oder seiner Rechtsbeziehung zu der Gewerkschaft, auf deren Vorschlag er gewählt worden ist.

(7) Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Belegschaftsvertreters regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Gewährträgerversammlung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.“

Der bisherige Absatz (8) erhält die Bezeichnung (9).

9. In § 8 Abs. 8 (künftig Abs. 9) werden die Worte „Biedienstete der Provinzial-Versicherungen in Münster sowie“ gestrichen.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorsitzers des Vorstandes,
2. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. den Erlass der Geschäftsanweisung für den Vorstand,
4. die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen,
5. die Feststellung des Rechnungsabschlusses, ausgenommen die Verwendung des Jahresüberschusses,
6. die Entscheidung über Beschwerden nach § 23 der Satzung,
7. die Bildung von Beiräten (§ 14),
8. die Empfehlung zu Gegenständen, die der Beschlussfassung der Gewährträgerversammlung unterliegen (§ 11a Abs. 1).

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für:

1. die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
2. die Festsetzung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes,
3. den An- und Verkauf von Grundstücken. Werden Grundstücke, die von der Feuersozietät beliehen sind, im Wege der Zwangsversteigerung oder aus der Abwicklung von Schadensfällen erworben, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,
4. die Aufnahme von Darlehen.

- (4) Der Verwaltungsrat kann die in § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 genannten Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß (§ 11) übertragen. Dies gilt nicht für die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Immobiliar-Feuerversicherung (§ 9 Abs. 3 Nr. 1). Soweit der Verwaltungsausschuß dem Verwaltungsrat Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, nicht zur Beschußfassung vorlegt, hat er ihn zu unterrichten.“
11. In § 10 Abs. 1 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 und in Abs. 3 die Zahl 17 durch die Zahl 19 ersetzt.
12. In § 10 Abs. 6 werden am Ende die folgenden Worte eingefügt:
„oder als sie Belegschaftsvertreter sind und die Belange der Belegschaft berührt werden.“
13. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorsitzer des Verwaltungsrates und seine 3 Stellvertreter als Vertreter der Gewährträger sowie zwei von den Belegschaftsvertretern im Verwaltungsrat aus ihrem Kreis zu wählende Vertreter bilden den Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß kann 3 Mitglieder aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen, von denen einer Belegschaftsvertreter sein muß.“
14. Im Anschluß an § 11 wird folgender § 11a eingefügt:
„(1) Die Gewährträger entscheiden nach Beratung durch den Verwaltungsrat in der Gewährträgerversammlung, die durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen und von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet wird, über
1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages, insbesondere
 - a) die Verzinsung des Stammkapitals (§ 4 Abs. 3),
 - b) die Dotierung der Sicherheits- sowie der sonstigen Rücklagen (§ 4 Abs. 6),
 - c) die Festsetzung der Beträge für Beitragsrückerstattung (§ 4 Abs. 10),
 2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Rechnungsabschluß,
 3. die Festsetzung des Sitzungsgeldes und einer genehmigungspflichtigen Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder,
 4. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
 5. die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,
 6. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Feuersozietät.
- (2) Die Gewährträgerversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.
- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zwei und auf den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband sowie die Westdeutsche Landesbank – Girozentrale – je eine Stimme entfallen. Die Gewährträgerversammlung ist nur beschlußfähig, wenn der Landschaftsverband und einer der anderen Gewährträger vertreten sind.
- (4) Der § 10 Abs. 2, 5, 7, 8 und 9 gilt entsprechend.“
15. § 13 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Er hat die Satzung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates zu beachten.“
16. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„An die Mitglieder der Beiräte kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Gewährträgerversammlung geregelt wird.“
17. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gemäß § 11a Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“
18. § 17 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Außendienst der Feuersozietät wird durch hauptberufliche Geschäftsstellenleiter, nebenberufliche Vertrauensmänner und durch Schätzer wahrgenommen. Sie werden vom Vorstand im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen Grundsätze bestellt.
(2) Die engste Zusammenarbeit mit den Sparkassen ist vertraglich sicherzustellen.“
19. § 20 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
„a) Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Unterläßt trotz Aufforderung der Versicherungsnehmer die Benennung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Empfang der Aufforderung, dann erfolgt die Feststellung des Schadens einseitig durch den von der Feuersozietät ernannten Sachverständigen. In der Aufforderung ist auf die Folgen hinzuweisen. Kann der Versicherungsnehmer wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines Sachverständigen nicht aufgefordert werden, so bestellt für ihn auf Antrag der Feuersozietät das für den Schadenort zuständige Amtsgericht einen Sachverständigen. Vor Beginn des Feststellungsverfahrens wählen beide Sachverständige zu Protokoll oder sonst schriftlich einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei oder beider Parteien durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.“

Artikel II

Es treten in Kraft:

- a) die Änderung nach Art. I Nr. 1.–17. am 1. Januar 1975
b) die Änderungen nach Art. I Nr. 18. u. 19. am 1. Januar 1978

– GV. NW. 1975 S. 262.

763

Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Versicherung der Sparkassen, Münster

Vom 17. September 1974

Der Verwaltungsrat der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, hat am 17. September 1974 auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 14 der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt, Versicherung der Sparkassen, Münster, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Westfälischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt vom 23. Oktober 1969 (GV. NW. 1970 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „örtlichen“ gestrichen.
2. § 5 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Die Gewährträgerversammlung kann bestimmen, daß die bereitgestellten Mittel angemessen zu verzinsen sind.“
3. § 8 erhält folgende Fassung:
„Organe der Anstalt sind die Gewährträgerversammlung, der Verwaltungsrat und der Vorstand.“

4. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„bis zu 32 Mitgliedern, von denen 10 vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, je 5 vom Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband und der Westdeutschen Landesbank – Girozentrale – entsandt und 12 von der Belegschaft der Anstalt und der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät gewählt werden.“

5. § 9 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Versicherungsnehmer der Anstalt oder der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät sein.“

6. In § 9 treten an die Stelle der Absätze 4 bis 7 die folgenden Absätze 4 bis 8:

„(4) Die Vertreter der Belegschaft werden von der Belegschaft wie folgt gewählt:

1. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mindestens 10 von 12 Belegschaftsvertretern müssen der Belegschaft angehören und das passive Wahlrecht zu deren Personalrat besitzen. Die anderen Belegschaftsvertreter müssen das passive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen.
2. Vorschlagsberechtigt sind der Personalrat oder mindestens 100 Wahlberechtigte. Für die Vertreter der Belegschaft, die ihr nicht angehören müssen, können auch die bei der Anstalt und der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen die Besonderheiten der Zusammensetzung der Belegschaft berücksichtigen.

3. Die Wahl ist eine Personenwahl; sie erfolgt durch Ankreuzen von bis zu zwölf Bewerbern auf einer Liste, die alle Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge enthält. Für die Wahl ist im übrigen das Landespersonalvertretungsgesetz v. 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) und die dazu erlassene Wahlordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit eines Mitgliedes dauert das Amt bis zum Eintritt des nachfolgenden Mitgliedes fort.

(6) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet:

- a) bei einem entsandten Mitglied mit seiner Abberufung durch die entsendende Stelle, die jederzeit möglich ist, oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen die Entsendung erfolgte, worüber die entsendende Stelle entscheidet.
- b) bei einem Belegschaftsvertreter mit Beendigung seines Arbeitsverhältnisses mit der Anstalt und der Westfälischen Provinzial-Feuersozietät oder seiner Rechtsbeziehung zu der Gewerkschaft, auf deren Vorschlag er gewählt worden ist.

(7) Scheidet ein entsandtes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden. Die Nachfolge eines vorzeitig ausgeschiedenen Belegschaftsvertreters regelt sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten sie Sitzungsgeld und Reisekosten. Die Gewährträgerversammlung kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.“

Der bisherige Absatz (8) erhält die Bezeichnung (9).

7. In § 9 Abs. 8 (künftig Abs. 9) werden die Worte „Bedenstete der Provinzial-Versicherungen in Münster sowie“ gestrichen.

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Aufsicht über die Geschäftsführung. Er ist über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

(2) Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einschließlich des Vorsitzers des Vorstandes,

2. die Regelung der Vertragsbedingungen für die Vorstandsmitglieder und der damit zusammenhängenden Angelegenheiten,

3. den Erlass der Geschäftsanweisung für den Vorstand,
4. die Aufnahme und Aufgabe von Versicherungszweigen,

5. die Feststellung des Rechnungsabschlusses, ausgenommen die Verwendung des Jahresüberschusses,

6. die Bildung von Beiräten (§ 15),

7. die Empfehlung zu Gegenständen, die der Beschußfassung der Gewährträgerversammlung unterliegen (§ 12a Abs. 1).

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates für:

1. die Festsetzung und Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,

2. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,

3. den An- und Verkauf von Grundstücken. Werden Grundstücke, die von der Anstalt beliehen sind, im Wege der Zwangsversteigerung erworben, so ist der Verwaltungsrat zu unterrichten,

4. die Aufnahme von Darlehen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die in § 10 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 1, 3, 4 genannten Befugnisse auf den Verwaltungsausschuß (§ 12) übertragen. Soweit der Verwaltungsausschuß dem Verwaltungsrat Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, nicht zur Beschußfassung vorlegt, hat er ihn zu unterrichten.“

9. In § 11 Abs. 1 wird die Zahl 11 durch die Zahl 12 und in Abs. 3 die Zahl 17 durch die Zahl 19 ersetzt.

10. In § 11 Abs. 6 werden am Ende die folgenden Worte eingefügt:

„oder als sie Belegschaftsvertreter sind und die Belange der Belegschaft berührt werden.“

11. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine 3 Stellvertreter als Vertreter der Gewährträger sowie zwei von den Belegschaftsvertretern im Verwaltungsrat aus ihrem Kreis zu wählende Vertreter bilden den Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß kann 3 Mitglieder aus dem Verwaltungsrat hinzuwählen, von denen einer Belegschaftsvertreter sein muß.“

12. Im Anschluß an § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„(1) Die Gewährträger entscheiden nach Beratung durch den Verwaltungsrat in der Gewährträgerversammlung, die durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen und von ihm oder einem seiner Stellvertreter geleitet wird, über

1. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages, insbesondere

- a) die Verzinsung des Stammkapitals (§ 5 Abs. 3),
- b) die Dotierung der Sicherheits- sowie der sonstigen Rücklagen (§ 5 Abs. 6),

- c) die Festsetzung der Beträge für Beitragsrückerstattung,

2. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Rechnungsabschluß,

3. die Festsetzung des Sitzungsgeldes und einer genehmigungspflichtigen Aufwandsentschädigung für die Verwaltungsratsmitglieder,

4. die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates,

5. die Vereinigung mit anderen Versicherungsunternehmen, die Auseinandersetzung im Falle von Gebietsübertragungen und die Vereinbarung über die Übertragung eines Versicherungsbestandes,

6. die Änderung der Satzung und die Auflösung der Anstalt.

(2) Die Gewährträgerversammlung ist einzuberufen, wenn ein Gewährträger, der Verwaltungsrat oder der Vorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, wobei auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zwei und auf den Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverband sowie die Westdeutsche Landesbank – Girozentrale – je eine Stimme entfallen. Die Gewährträgerversammlung ist nur beschlußfähig, wenn der Landschaftsverband und einer der anderen Gewährträger vertreten sind.

(4) Der § 11 Abs. 2, 5, 7, 8 und 9 gilt entsprechend.“

13. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er hat die Satzung, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde und die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung sowie des Verwaltungsrates zu beachten.“

14. § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„An die Mitglieder der Beiräte kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe von der Gewährträgerversammlung geregelt wird.“

15. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gemäß § 12a Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.“

16. In § 18 wird das Wort „örtlichen“ gestrichen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

– GV, NW. 1975 S. 263.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.